

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Einsatz von Avataren an Schulen in Thüringen

Bereits im Jahr 2022 berichteten Medien darüber, dass ein Neunjähriger nach seiner Hirntumor-Therapie in der Stadt Jena wieder Anschluss im Unterricht finden konnte. Damit der Schulunterricht selbst für schwer kranke Kinder kein Tabu mehr ist, habe der Verein Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena einen Roboter angeschafft – einen Avatar, der als Assistent junge Patienten unterstützt. Das kaffeemaschinengroße Gerät mit dem künstlichen Menschenkopf stehe dort, wo ein Schüler in der Schule sitzen würde. Konkret sei das ganz vorne im Klassenraum. Und er könne sogar auf den Schulhof mitgenommen werden. Dank Installation der App auf dem Tablet (oder Smartphone) mit nur einem Zugang könne der Schüler über den Avatar in den Raum hinein mitreden. Allerdings sei bewusst ausgeschlossen, dass das kranke Kind für die Mitschüler sichtbar ist. Eine in Thüringen ansässige Krankenkasse habe sich damals bereitgefunden, den Einsatz eines solchen Geräts als Modellprojekt zu stützen. Der Kaufpreis von 5.000 Euro wurde beigesteuert und drei Jahre lang die jährlichen Servicekosten von je 700 bis 800 Euro getragen.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Kleine Anfrage 8/623** vom 24. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2025 beantwortet:

1. In welchen Schulen in Thüringen werden Avatare eingesetzt?

Antwort:

Es werden von der Landesregierung keine Daten erhoben zum Einsatz von Avataren in Grund-, Regel-, Gemeinschafts- und Förderschulen Thüringens.

2. Welche technischen und personellen Voraussetzungen bestehen für den Einsatz von Avataren in Schulen in Thüringen?

Antwort:

Die technischen Voraussetzungen werden vom Schulträger bereitgestellt. Genauere Bedingungen für den Einsatz von Avataren müssen vor dem geplanten Einsatz eruiert und abgestimmt werden.

3. Welche Kosten entstehen für die Anschaffung und den Betrieb von Avataren in Schulen in Thüringen?

Antwort:

Eine konkrete Bezifferung der Kosten ist pauschal nicht möglich. Die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb von Avataren in Schulen können stark variieren, abhängig von der Art der Technologie und den spezifischen Anforderungen.

Die Kosten für die Anschaffung richten sich je nachdem, ob der Avatar gekauft oder gemietet wird. Die Betriebskosten umfassen in der Regel die Kosten für eine stabile Internetverbindung, Wartungs- und Supportkosten und gegebenenfalls Schulungsaufwand für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler.

4. Wer übernimmt die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb von Avataren in Schulen in Thüringen?
5. Inwieweit gibt es für die Kostenübernahme eine gesetzliche Grundlage?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Grundsätzlich gilt, dass für die technische Ausstattung in den Schulen die Schulträger verantwortlich sind (Sachaufwand; § 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen, § 12 Abs. 1 Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung [ThürLLVO] in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, 6 ThürLLVO). Eine Ausnahme gilt insoweit, als der Einsatz der Technik im Rahmen der Erteilung von Grundlagenunterricht in medizinischen Einrichtungen nach § 54 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) erfolgt. In diesem Fall ist das Land der Sachaufwandsträger.

In den letzten Jahren fiel die Anschaffung und der Betrieb von Avataren unter die Maßnahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024. Die Schulträger waren dafür verantwortlich, die entsprechenden Anträge zu stellen und die Mittel für solche Maßnahmen zu beantragen. Nach aktuellem Kenntnisstand soll der DigitalPakt Schule noch in diesem Jahr verlängert werden und es ist davon auszugehen, dass neue Fördermittel, auch für die Anschaffung von Avataren durch die Schulträger zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus sind Fälle aus der Praxis bekannt, in welchen andere Stellen, wie etwa Fördervereine die Anschaffung von Avataren übernommen haben.

6. Für welche Krankheitsbilder werden Avatare in Schulen in Thüringen eingesetzt beziehungsweise welche Voraussetzungen müssen von Seiten des Patienten erfüllt werden?

Antwort:

In Thüringer Schulen werden Avatare insbesondere eingesetzt, um schwerkranken Schülerinnen und Schülern, die über längere Zeiträume nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, eine virtuelle Teilnahme zu ermöglichen. Ein Beispiel hierfür ist ein Projekt der Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V., das von der Techniker Krankenkasse finanziert wird.

Dabei ermöglicht ein etwa 30 Zentimeter großer Avatar den erkrankten Kindern, den Unterricht von zu Hause oder aus dem Krankenhaus aus zu verfolgen und mit Lehrkräften sowie Mitschülern zu interagieren.*

In der 3. Koordinierungssitzung im September 2025 wird das Thema mit den für den Klinikunterricht zuständigen Staatlichen Schulämtern als mittelbewirtschaftende Stelle besprochen werden.

Das Thema „Einsatz Avatare für den Krankenhaus- und Hausunterricht“ ist noch sehr neu. Insofern liegen noch keine ausreichenden Informationen zum Einsatz dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor. Die Anschaffung von Avataren wurde in der 2. Koordinierungssitzung (4. September 2024, TOP 5) thematisiert.

Klärungsbedarf besteht:

1. Finanzierung (hohe Kosten für Anschaffung und Support)
2. Datenschutz
3. Einbindung der Krankenhäuser
4. Fragen Distanzunterricht

Die Möglichkeit eines Einsatzes eines Avatars ist mit den Eltern des betroffenen Kindes, der Klinikleitung sowie der Stammschule des Kindes abzustimmen.

7. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich des Datenschutzes beim Einsatz eines Avatars in Schulen in Thüringen?

Antwort:

Der Einsatz von Telepräsenzrobotern in Schulen, sogenannte Schul-Avatare ist nach § 45a Abs. 2 Nr. 2 ThürSchulG im Rahmen des Distanzunterrichts in den Fällen von § 54 Abs. 1, 2 oder 6 ThürSchulG nach Entscheidung des Schulleiters und unter den Voraussetzungen von § 45a Abs. 1 ThürSchulG (insbesondere beschlossenes pädagogisches Konzept der Schulkonferenz) zulässig.

Nach § 45a Abs. 3 Satz 2 ThürSchulG soll Distanzunterricht „unter Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln in einer digitalen Lernumgebung“ erfolgen. Der Einsatz liegt in Verantwortung der jeweiligen Schule (§ 45a Abs. 4 S. 3 ThürSchulG). Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang stattfindenden Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich Folgendes:

Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürSchulG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel erforderlich ist.

Weiterhin sind nach § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürSchulG für die Schüler und Schülerinnen und nach § 34 Abs. 2a ThürSchulG für die Lehrkräfte keine Einwilligungserklärungen notwendig, da die Nutzung ebenso wie die Bild- und Tonübertragung verpflichtend sind.

Die zuvor genannten Ausführungen zum Entfall der Einwilligungserklärung gelten nur, soweit der Verantwortliche nach Artikel 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Datenverarbeitung des Schul-Avatars dem Thüringer Schulgesetz unterfällt.

Der Einsatz einer konkreten, geplanten Schul-Avatar-Anwendung bedarf hinsichtlich der datenschutzrechtlichen und informationssicherheitstechnischen Zulässigkeit einer gesonderten Einzelfallprüfung (unter anderem Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO, Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 24 DSGVO, Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO).

Tischner
Minister

Endnote:

- * <https://www.tk.de/presse/themen/digitale-gesundheit/digitaler-fortschritt/avatar-von-heilpaedagogin-erklaert-2134462?tkcm=aaus> und <https://www.tk.de/presse/themen/digitale-gesundheit/digitaler-fortschritt/avatar-von-heilpaedagogin-erklaert-2134462?tkcm=aaus>